

RS OGH 2001/5/23 3Ob188/99i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2001

Norm

ABGB §922

ABGB §1304 A1

ABGB §1295 Abs1 Ib

Rechtssatz

Im Rahmen der den Werkbesteller treffenden Schadenverhinderungspflicht/Schadenminderungspflicht ist er verhalten, sein Wahlrecht zwischen der Wandlung und der Preisminderung nicht zum laufenden Nachteil des Werkunternehmers zu gestalten. (Hier: Mehraufwendungen bei Aufbau und Abbau eines Messestandes/Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes begrenzt mit jenem Zeitraum, innerhalb dessen nach Kenntnis der Unbehebbarkeit des Mangels und Wandlung des Vertrags mit Werkunternehmer ein anderer, vorteilhafterer Messestand beschafft hätte werden können.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 188/99i

Entscheidungstext OGH 23.05.2001 3 Ob 188/99i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115301

Dokumentnummer

JJR_20010523_OGH0002_0030OB00188_99I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at